



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Land Brandenburg

über Fach

Die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegenden Zweckverbände im Land Brandenburg

gem. Verteiler B

Die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörde

über Fach

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Rohland

Gesch.Z.: III/2.1-355-20

Hausruf: (0331) 866 2231

Fax: 0331 866 2202

Internet: www.mi.brandenburg.de

edgar.rohland@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98

Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, *11.12.* Dezember 2010

Pensionsrückstellungen für das Jahr 2009

Durch die vom Kommunalen Versorgungsverband veranlasste Umstellung der Berechnungsmethode zur Feststellung der notwendigen Pensionsrückstellungen ergeben sich für das Jahr 2009 zusätzliche ergebniswirksame Aufwendungen. Ein großer Teil der brandenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) allerdings hat erst in 2010 auf das doppelte Rechnungswesen umgestellt bzw. wird erst in 2011 umstellen. Bei diesen Kommunen wird die erforderliche Eröffnungsbilanz frühestens zum Stichtag 1. Januar 2010 aufgestellt und die bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Pensionsrückstellungen werden unter Berücksichtigung der angesprochenen Steigerungen aus der Umstellung der Berechnungsmethode in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Die auf der Umstellung in 2009 beruhenden Steigerungen werden somit nicht ergebniswirksam.

Die Kommunen dagegen, die frühzeitig die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen vorgenommen haben, konnten die in 2009 wirksam werdende Um-

stellung bei der Aufstellung ihrer Eröffnungsbilanz noch nicht absehen und berücksichtigen. Im Hinblick auf eine bei allen Kommunen gleichmäßige Berücksichtigung dieses einmaligen aus der Umstellung resultierenden Zusatzbedarfs für die Pensionsrückstellungen wird es als sachgerecht und zulässig angesehen, diesen Mehrbedarf auf Grundlage des § 141 Abs. 21 BbgKVerf durch Berichtigung des ursprünglichen Wertansatzes abzudecken.

Eine Differenzierung der auf die Umstellung einerseits und die reguläre Fortschreibung andererseits entfallenden Steuerungsanteile ist nach Auskunft des Kommunalen Versorgungsverbandes auf Grundlage der dort vorhandenen Berechnungen nicht möglich. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn vor diesem Hintergrund der gesamte auf 2009 entfallende Steuerungsbeitrag in die Bilanzkorrektur einbezogen wird.

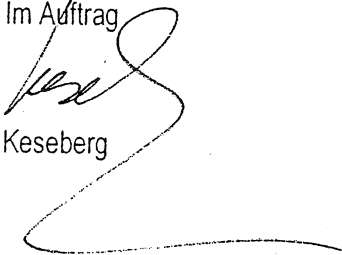
Hinweis für die Landräte als allgemeine untere Landesbehörde:

Ich bitte das vorstehende Rundschreiben den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden in geeigneter Form bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keseberg

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Keseberg', written over the printed name.